

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Großbundenbach vom 23.02.2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am 01.01.2023** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.10.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2019, außer Kraft.

Großbundenbach, den 23.02.2023

Dieter Glahn
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großbundenbach

I. Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 500,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/Rasenuarnenreihengrabstätte/anonyme Rasenuarnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 425,00 €

3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit
 - a) Rasenreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.575,00 €
 - b) Rasenreihengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 2.100,00 €
 - c) Rasenuarnenreihengrab 1.575,00 €
 - d) Anonyme Rasenuarnenreihengrabstätte 1.310,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 712,50 €
 - b) eine Doppelgrabstätte/Rasendoppelgrabstätte 1.425,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 712,50 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. a) – c) bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 23,75 €
 - b) eine Doppelgrabstätte/Rasendoppelgrabstätte 47,50 €
 - c) jede weitere Grabstätte 23,75 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts in Teilabschnitten, nach Ablauf der ersten Nutzungszeit, werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 2, Buchstabe a) - c) erhoben.
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte/Rasenuarnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnensondergrabstätte einstellig/
Rasenuarnensondergrabstätte einstellig 600,00 €
 - b) Urnensondergrabstätte zweistellig/
Rasenuarnensondergrabstätte zweistellig 1.218,75 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 4. a) – b) bei späteren Beisetzungen je Jahr
 - a) Urnensondergrabstätte einstellig/
Rasenuarnensondergrabstätte einstellig 20,00 €
 - b) Urnensondergrabstätte zweistellig/
Rasenuarnensondergrabstätte zweistellig 40,63 €
6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts in Teilabschnitten, nach Ablauf der ersten Nutzungszeit, werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 5. Buchstabe a) und b) erhoben.
7. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 425,00 €
8. Für die Anpassung der Sondergrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach 2. a) – c) erhoben.

9. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasensondergrabstätte nach Nr. 1 und 4 auf die Dauer der Nutzungszeit

a) Rasensondergrabstätte einstellig	2.520,00	€
b) Rasensondergrabstätte zweistellig	3.780,00	€
c) Rasenurnensondergrabstätte ein- oder zweistellig	1.890,00	€

10. Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 2 und 5 bei späteren Bestattungen oder Teilwiedererwerb der Grabstätten je Jahr

a) Rasensondergrabstätte einstellig	84,00	€
b) Rasensondergrabstätte zweistellig	126,00	€
c) Rasenurnensondergrabstätte ein- oder zweistellig	63,00	€

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (bis 120 cm Länge)	465,00	€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	750,00	€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	238,00	€

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **20 v.H.**, und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von **50 v.H.** berechnet.

3. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:

a) Facharbeiter je Stunde	54,00	€
b) Hilfsarbeiter je Stunde	48,00	€
c) Zuschlag für schwer lösbaaren Fels je Kubikmeter	238,00	€

4. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von **50 v.H.** erhoben (gilt nicht für Urnengräber).

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen	187,00	€
b) für jeden weiteren Tag	46,75	€

2. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	82,50	€
---	-------	---

3. Reinigung nach Ausschmückung	22,00	€
---------------------------------	-------	---

VI. Genehmigungsgebühren

a) zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	20,00	€
---	-------	---